



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2025
COM(2025) 194 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und
bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der
Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem
Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten
Arabischen Emiraten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

1989 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein interregionales Freihandelsabkommen und gegebenenfalls über bilaterale Freihandelsabkommen aufzunehmen. Nach mehr als zehn Jahren interregionaler Verhandlungen mit dem Golf-Kooperationsrat nahm der Rat im Jahr 2001 überarbeitete Verhandlungsrichtlinien an, um diese Verhandlungen neu zu beleben. Die Verhandlungen kamen schließlich 2008 aufgrund unüberwindbarer Differenzen hinsichtlich der Ambitionen für ein Freihandelsabkommen zum Stillstand. Seitdem wurden mehrere Versuche unternommen, die Gespräche über ein Freihandelsabkommen zwischen den Regionen wiederaufzunehmen. Dazu kam es jedoch bisher nicht.

Trotz des derzeitigen Stillstands der Verhandlungen einigten sich beide Parteien auf dem Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats am 16. Oktober 2024 darauf, dass die Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat „gegebenenfalls durch multilaterale, regionale und bilaterale Rahmen entwickelt werden muss“ und dass beide Seiten „weiterhin passgenaue Abkommen zur Unterstützung von Handel und Investitionen ausloten werden“.

In der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens der EU und des Golfkooperationsrats vom 16. Oktober 2024 wurden auch die gemeinsamen Interessen und Ambitionen der Mitglieder der EU und des Golfkooperationsrats bekräftigt, „indem sie die Chancen ergreifen, die sich aus einem verbesserten Geschäfts- und Investitionsumfeld, dem grünen und dem digitalen Wandel, der nachhaltigen Energie und der Konnektivität ergeben, und die sektorale Zusammenarbeit in Bereichen voranbringen, die zum Ziel einer stärkeren wirtschaftlichen Integration und Diversifizierung unserer Wirtschaftsräume beitragen“.

Im Einklang mit diesen Verpflichtungen und den Zielen der Gemeinsamen Mitteilung der EU über die strategische Partnerschaft mit der Golfregion vom Mai 2022, der zufolge die bilateralen Wirtschaftspartnerschaften der EU mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates konsolidiert werden sollen, ermöglicht es die EU, parallel zu den bilateralen Abkommen über eine strategische Partnerschaft Freihandelsabkommen mit den Partnern in der Golfregion auszuhandeln, die Interesse zeigen und die Ambitionen der EU teilen. Diese Abkommen würden die bestehende Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat ergänzen.

Vor diesem Hintergrund zielt der neue Entwurf der Verhandlungsrichtlinien darauf ab, die früheren Richtlinien von 1989, die 2001 überarbeitet wurden, zu aktualisieren und zu ersetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die bestehende regionale und bilaterale handelspolitische Zusammenarbeit gestärkt werden muss, indem sie an den ehrgeizigen strategischen Leitlinien ausgerichtet wird, die in der EU und in den Ländern des Golf-Kooperationsrates verfolgt werden und mit denen internationale Standards und Wirtschaftsreformen gefördert und das Geschäftsklima verbessert werden soll. In die neuen

Verhandlungsrichtlinien fließen auch moderne Regeln für Händler und Investoren ein, bei denen Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht, um Raum für neue Bereiche des Engagements und der Zusammenarbeit und neue Marktzugangsmöglichkeiten zu schaffen und somit die Rolle der EU als privilegierter Partner der Golfstaaten zu stärken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien werden moderne Abkommen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates, die auf einer Gemeinsamen Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion aufbauen und ein breiteres Netz von Abkommen zwischen der EU und ihren internationalen Partnern ergänzen, dessen Teil sie werden sollen, weiterhin unterstützt.

Als am 16. Oktober 2024 in Brüssel zum ersten Mal ein Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats stattfand, wurde das Engagement für einen ehrgeizigeren Rahmen hervorgehoben und die Entschlossenheit beider Seiten bekräftigt, die strategische Partnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat auf ein höheres Niveau zu bringen und die Zusammenarbeit durch multilaterale, regionale und bilaterale Rahmen zu stärken.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die modernen Abkommen mit Ländern des Golf-Kooperationsrates sind von Bedeutung für die handelspolitischen Prioritäten der EU 2024-2029, insbesondere um die strategische Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, die Handelsbeziehungen und die Lieferketten zu diversifizieren, Investitionen zu fördern und die EU-Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Sie werden auch mit den wichtigsten politischen Prioritäten vereinbar sein, die sich aus der Global-Gateway-Strategie, dem europäischen Grünen Deal, der Steigerung der strategischen Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Förderung von Investitionen und der Verbesserung der Nachhaltigkeit der EU-Wirtschaft (d. h. der neuen Industriestrategie) ergeben, und sie sollten als Beitrag zur Entwicklung eines künftigen bilateralen Abkommens über eine strategische Partnerschaft und einer Strategie für den Nahen Osten betrachtet werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der empfohlene Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Annahme überarbeiteter Verhandlungsrichtlinien betrifft die Aushandlung von Abkommen, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, und kann auch spezifische Verpflichtungen im Bereich Verkehr enthalten. Aus diesem Grund bildet Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die wesentliche Rechtsgrundlage; für die den Verkehrsbereich betreffenden Aspekte sind es Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV. In Bezug auf das Verfahren ist in Artikel 218 Absatz 1 AEUV festgelegt, dass im Hinblick auf die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik die besonderen Vorschriften des Artikels 207 AEUV anzuwenden sind. Was die Verkehrsbestimmungen betrifft, so ist Artikel 218 AEUV für die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Grundlage maßgeblich. Darüber hinaus wird bei der verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlage zwischen der Empfehlung der Kommission und dem Beschluss des Rates unterschieden. Daher muss sich die Empfehlung der Kommission auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV und Artikel 218 Absatz 3 AEUV stützen. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den Beschluss des Rates bilden Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV und Artikel 218 Absatz 4 AEUV. Insgesamt muss sich die Empfehlung für einen Beschluss des Rates auf den AEUV stützen, insbesondere auf Artikel 91,

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, in Verbindung mit Artikel 207 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 sowie Artikel 218 Absätze 3 und 4.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die gemeinsame Handelspolitik fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Aushandlung internationaler Übereinkünfte, die Verpflichtungen betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Verkehrsbereich erfassen, ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit übergegangen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Aushandlung der geplanten Abkommen geht nicht über das hinaus, was erforderlich oder angemessen ist, um die politischen Ziele der gemeinsamen Handelspolitik zu erreichen.

- **Wahl des Instruments**

Die Empfehlung ist das einzige Rechtsinstrument, das der Kommission zur Verfügung steht, um eine Anpassung der Verhandlungsrichtlinien des Rates einzuleiten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wird eine breit angelegte Konsultation unter Einbeziehung des Privatsektors, der Gewerkschaften und anderer Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, bei der Interessenträger Standpunkte, Erwartungen und Bedenken äußern können.

Ergänzende Informationen werden in der wissenschaftlichen Literatur, in Berichten von Denkfabriken und NRO sowie in anderen einschlägigen seriösen Quellen eingeholt, die dazu beitragen könnten, zusätzliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Abkommen zu erhalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Parallel zu den Verhandlungen wird eine Nachhaltigkeitsprüfung der Abkommen durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung betrifft Verhandlungsrichtlinien, die der Rat an die Kommission richtet. Sie hat keine Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, in Verbindung mit Artikel 207 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 sowie Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1989 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein interregionales Freihandelsabkommen oder bilaterale Freihandelsabkommen aufzunehmen. 2001 nahm der Rat überarbeitete Verhandlungsrichtlinien an, um diese Verhandlungen neu zu beleben.
- (2) Seit 2008 sind die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten zum Stillstand gekommen.
- (3) Am 20. Juni 2022 billigte der Rat die „Gemeinsame Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“, in der eine umfassende und stärkere Partnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat bzw. seinen Mitgliedstaaten gefordert wird.¹
- (4) Auf dem ersten Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats am 16. Oktober 2024 in Brüssel wurde die wachsende Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat hervorgehoben und das Engagement der EU für eine ehrgeizigere Partnerschaft mit den Golfstaaten bekräftigt, so auch in Handels- und Investitionsfragen.
- (5) In der Gemeinsamen Erklärung im Rahmen des Gipfeltreffens der EU und des Golf-Kooperationsrates vom 16. Oktober 2024 bekundeten die Länder des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten erneut ihr Interesse daran, ihre Handels- und Investitionsbeziehungen mit der EU den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend im multilateralen, regionalen und bilateralen Rahmen weiterzuentwickeln.
- (6) Angesichts der beiderseitigen Interessen und des Bestrebens der Mitglieder der EU und des Golf-Kooperationsrates, das Potenzial einer verstärkten Handels- und Investitionspartnerschaft zu nutzen, ermöglicht es die EU im Einklang mit den Zielen der „Gemeinsamen Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“ vom Juni 2022, Freihandelsabkommen mit denjenigen Partnern in der Golfregion

¹

[Gemeinsame Mitteilung über eine „Strategische Partnerschaft mit der Golfregion | EAD](#)

auszuhandeln, die daran interessiert sind und deren Ambitionen denen der EU entsprechen.

- (7) Die neuen Verhandlungsrichtlinien sollen vor dem Hintergrund, die Rolle der EU als privilegierter Partner der Länder des Golf-Kooperationsrates zu stärken, die bestehende regionale und bilaterale Handelskooperation verbessern und an die ehrgeizigen strategischen Leitlinien anpassen, die in der EU und in den Ländern des Golf-Kooperationsrates verfolgt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Jahr 1989 angenommenen und im Jahr 2001 überarbeiteten Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden durch die Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2025
COM(2025) 194 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und
bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der
Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem
Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten
Arabischen Emiraten**

DE

DE

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN REGIONALES FREIHANDELSABKOMMEN UND BILATERALE FREIHANDELSABKOMMEN MIT DEN LÄNDERN DES KOOPERATIONSRATES DER ARABISCHEN GOLFSTAATEN BZW. MIT DEM KÖNIGREICH BAHRAIN, DEM STAAT KUWAIT, DEM SULTANAT OMAN, DEM STAAT KATAR, DEM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN UND DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DER ABKOMMEN

Diese Verhandlungsrichtlinien sollen der Kommission bei den Verhandlungen, die je nachdem, wie es angebracht erscheint, zu einem interregionalen Freihandelsabkommen mit den Mitgliedsländern des Kooperationsrates für die Arabischen Staaten (im Folgenden „Golf-Kooperationsrat“) oder zu Freihandelsabkommen mit einem oder mehreren einzelnen Mitgliedsländern des Golf-Kooperationsrates (im Folgenden zusammen die „Abkommen“), die zu einem späteren Zeitpunkt auf alle Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates ausgedehnt werden könnten, führen sollen, als Leitlinien dienen.

Für die Handels- und Investitionsbeziehungen der EU zu den Mitgliedsländern des Golf-Kooperationsrates besteht derzeit das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1989¹. Der Schwerpunkt dieses Abkommens liegt auf der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, was damals den Hauptinteressen der Vertragsparteien entsprach. Diese Ziele sind zwar nach wie vor relevant; es ist jedoch eine Modernisierung und Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen mit der Golfregion erforderlich, um den Anforderungen moderner Handelsbeziehungen gerecht zu werden, was auch die strategische Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit der EU einschließt.

1989 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein interregionales Freihandelsabkommen oder bilaterale Freihandelsabkommen aufzunehmen. Nach mehr als zehn Jahren interregionaler Verhandlungen mit dem Golf-Kooperationsrat nahm der Rat im Jahr 2001 überarbeitete Verhandlungsrichtlinien an, um diese Verhandlungen unter Berücksichtigung neuer internationaler Verpflichtungen, insbesondere durch die Gründung der Welthandelsorganisation, neu zu beleben. Die Verhandlungen kamen schließlich 2008 aufgrund unüberwindbarer Differenzen hinsichtlich der Ambitionen für ein Freihandelsabkommen zum Stillstand. Seitdem wurden mehrere Versuche unternommen, die Gespräche über ein Freihandelsabkommen zwischen den Regionen wieder aufzunehmen. Bislang sind diese Bemühungen jedoch erfolglos geblieben.

Trotz des derzeitigen Stillstands der Verhandlungen einigten sich beide Parteien auf dem Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats am 16. Oktober 2024 darauf, dass die Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat „gegebenenfalls durch multilaterale, regionale und bilaterale Rahmen entwickelt werden muss“ und dass beide Seiten „weiterhin passgenaue Abkommen zur Unterstützung von Handel und Investitionen ausloten werden“.

Im Einklang mit diesen Verpflichtungen und den Zielen der gemeinsamen Mitteilung der EU über die strategische Partnerschaft mit der Golfregion vom Mai 2022, der zufolge die bilateralen Wirtschaftspartnerschaften der EU mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates

¹ [EUR-Lex - 21989A0225\(01\) - DE - EUR-Lex](#)

konsolidiert werden sollen, ermöglicht es die EU, Freihandelsabkommen mit denjenigen Partnern in der Golfregion auszuhandeln, die Interesse zeigen und die Ambitionen der EU teilen². Diese Abkommen würden die bestehende Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat ergänzen, und das Ziel eines interregionalen Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat bliebe bestehen.

In der gemeinsamen Erklärung im Rahmen des Gipfeltreffens der EU und des Golfkooperationsrats vom 16. Oktober 2024 wurden auch die gemeinsamen Interessen und Ambitionen der Mitglieder der EU und des Golfkooperationsrats bekräftigt, „indem sie die Chancen ergreifen, die sich aus einem verbesserten Geschäfts- und Investitionsumfeld, dem grünen und dem digitalen Wandel, der nachhaltigen Energie und der Konnektivität ergeben, und die sektorale Zusammenarbeit in Bereichen voranbringen, die zum Ziel einer stärkeren wirtschaftlichen Integration und Diversifizierung unserer Wirtschaftsräume beitragen“. Die Abkommen spiegeln die ehrgeizigen strategischen Leitlinien wider, die in der EU und in den Ländern des Golf-Kooperationsrates auf den Weg gebracht wurden und internationale Standards, Wirtschaftsreformen und ein besseres Geschäftsklima fördern. Indem ein breiter Spielraum für die Zusammenarbeit geschaffen wird, werden sie neue Marktzugangsmöglichkeiten und klare Regeln für Händler und Investoren bieten, bei denen die Nachhaltigkeit eine zentrale Rolle einnimmt.

Die Abkommen sollten ausschließlich Bestimmungen zu handels- und investitionsbezogenen Bereichen enthalten, die zwischen den Vertragsparteien anwendbar sind. Sie sollten ehrgeizig, umfassend und vollständig mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar sein und den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien Rechnung tragen.

Die Abkommen sollten jedoch noch ambitionierter sein und über die im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen.

Die Abkommen sollten eine schrittweise und wechselseitige Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie ausländischer Direktinvestitionen vorsehen. Sie werden detaillierte Vorschriften zur Förderung, Erleichterung oder Steuerung dieses Handels und ausländischer Direktinvestitionen enthalten. Bei allen Verpflichtungen im Rahmen der Abkommen ist das Ziel, dass sie sich im Einklang mit dem EU-Recht unmittelbar und sofort auf den Handel auswirken. Alle Elemente werden parallel ausgehandelt und eine einzige Verpflichtung als Gesamtpaket bilden, sodass ein ausgewogenes Ergebnis mit der Abschaffung von Zöllen, der Beseitigung unnötiger regulatorischer Handelshemmisse und einer Verbesserung bei den Vorschriften gewährleistet wird, das zu einer tatsächlichen Öffnung der Märkte der jeweils anderen Partei führt. Die Abkommen sollten nur Verpflichtungen in Bereichen enthalten, die in die Zuständigkeit der Vertragsparteien fallen, einschließlich der nationalen oder lokalen Ebene, wie z. B. nationale Regierungen oder lokale Behörden.

Mit den Abkommen sollte sichergestellt werden, dass alle staatlichen Ebenen einschließlich der subzentralen Behörden und der einschlägigen Einrichtungen ihre in den Abkommen festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

In den Abkommen sollte anerkannt werden, dass die nachhaltige Entwicklung ein übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien ist und dass die Vertragsparteien darauf abzielen, die Einhaltung internationaler Übereinkommen und Standards in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu gewährleisten und zu erleichtern. Daher sollte das Übereinkommen von Paris als wesentlicher Bestandteil in die Abkommen Eingang finden. Außerdem sollten die Abkommen – unter anderem durch die Aufnahme handelsbezogener Arbeits- und Umweltbestimmungen –

² [Gemeinsame Mitteilung über eine „Strategische Partnerschaft mit der Golfregion | EAD](#)

zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und weiter gefasster Werte beitragen, die für die EU von Bedeutung sind oder internationalen Standards entsprechen, beispielsweise durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern, verantwortungsvolle landwirtschaftliche Investitionen sowie Transparenz. Um solchen Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollte die nachhaltige Entwicklung in allen Abkommen berücksichtigt werden, unter anderem durch ein spezifisches Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, das sowohl Sozial- als auch Umweltstandards umfasst.

Die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Handels- und Investitionsbestimmungen (auch auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau) sollten parallel zu den Verhandlungen einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass die Nachhaltigkeitsprüfung im regelmäßigen Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft durchgeführt wird. Die Prüfung sollte vor Abschluss der Verhandlungen zu Ende gebracht werden, und ihre Ergebnisse sollten im Verhandlungsprozess berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung sollten dazu dienen, a) die voraussichtlichen Auswirkungen der Abkommen auf die nachhaltige Entwicklung und das Klima sowie die potenziellen Auswirkungen auf andere Länder zu klären, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten Länder und gegebenenfalls die mit der Union assoziierten überseeischen Länder und Gebiete sowie auf die Gebiete in äußerster Randlage der Union, und b) Maßnahmen vorschlagen zu können, um den bestmöglichen Nutzen der Abkommen zu erreichen und potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DER ABKOMMEN

Präambel und allgemeine Grundsätze

Im Hinblick auf die Liberalisierung des bilateralen Handels und der ausländischen Direktinvestitionen sollten sich die Abkommen unter anderem auf Folgendes beziehen:

- die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der EU,
- das Bekenntnis der Vertragsparteien zu einer nachhaltigen Entwicklung und zu einem internationalen Handel, der in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, was unter anderem die wirtschaftliche Entwicklung, die Bekämpfung von Armut, eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen umfasst,
- die zusätzliche Verpflichtung der Vertragsparteien, ihren Rechten und Pflichten, die sich aus der WTO-Mitgliedschaft ergeben, in vollem Umfang zu entsprechen,
- das Bekenntnis der Vertragsparteien, durch eine Politik, die ein hohes Niveau an Verbraucherschutz und wirtschaftlichem Wohlergehen sicherstellt, das Wohl der Verbraucher zu fördern,
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, das Entstehen nichttarifärer Hemmnisse für den Handel und für ausländische Direktinvestitionen zu verhindern und solche bestehenden Hemmnisse zu beseitigen,
- das Recht, im öffentlichen Interesse die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zu regeln, um berechtigte Gemeinwohlziele wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen,

öffentlichen Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Finanzstabilität, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen,

- das Ziel der Vertragsparteien, einen neuen Rahmen für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung des Handels und der ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen,
- das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, den besonderen Herausforderungen Rechnung zu tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen, wenn diese einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und ausländischen Direktinvestitionen leisten,
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, allen einschlägigen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft, was den Privatsektor, die Gewerkschaften und andere Nichtregierungsorganisationen umfasst, die Durchführung der Abkommen zu kommunizieren und diese dazu zu konsultieren.

Ziele

In den Abkommen sollte das gemeinsame Ziel bekräftigt werden, nahezu den gesamten Waren- und Dienstleistungshandel und die ausländischen Direktinvestitionen in vollem Einklang mit dem WTO-Regelwerk, insbesondere mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), schrittweise und gegenseitig zu liberalisieren. Die Abkommen sollten ein hohes Niveau an Marktzugang im öffentlichen Beschaffungswesen und hinsichtlich handelsbezogener Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben gewährleisten und den Dialog und die Zusammenarbeit in Bezug auf technische und regulatorische Rahmenbedingungen stärken.

In den Abkommen sollte die nachhaltige Entwicklung als übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien anerkannt werden, und sie sollten die Einhaltung internationaler Übereinkommen und Standards in den Bereichen Umwelt und Soziales gewährleisten und erleichtern. Die Abkommen sollten sicherstellen, dass die Vertragsparteien nicht den Handel oder ausländische Direktinvestitionen dadurch fördern, dass das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gesenkt wird oder die arbeitsrechtlichen Mindestnormen oder die Gesetze zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt gelockert werden.

Warenhandel

Ziel der Abkommen ist es, im Einklang mit der Priorität der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU ein Höchstmaß an Handelsliberalisierung zu gewährleisten. Die Abkommen sollten nahezu den gesamten Warenhandel zwischen den Vertragsparteien abdecken. Es sollten auch Bestimmungen enthalten sein, die die Anwendung handelsbeschränkender Praktiken wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrmonopolen, Ein- und Ausfuhrlizenzen, Gebühren und Formalitäten, Durchfuhr, vorübergehende Einfuhr von Waren, reparierte Waren, beschränken.

Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln und Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit sollten den Handel erleichtern, einfacher gestaltet sein und den Standard-Präferenzursprungsregeln der EU und den Interessen der EU Rechnung tragen.

Betrugsbekämpfung

Die Abkommen sollten eine verbesserte Verwaltungszusammenarbeit umfassen, in deren Rahmen die Verfahren und geeigneten Maßnahmen festgelegt werden, die die Vertragsparteien einleiten können, wenn eine mangelnde Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt werden.

Die Abkommen sollten eine wirksame und durchsetzbare Betrugsbekämpfungsklausel enthalten, die Fälle von mangelnder Zusammenarbeit sowie von Unregelmäßigkeiten oder Betrug abdeckt.

Die Abkommen sollten außerdem im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Rechtshilfeabkommen oder anderen geltenden Bestimmungen die Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedsländer des Golf-Kooperationsrates enthalten, bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zusammenzuarbeiten.

Behandlung von Verwaltungsfehlern

Die Abkommen sollten Bestimmungen zur gemeinsamen Prüfung der Möglichkeit enthalten, bei Fehlern, die den zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln unterlaufen sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Handelspolitische Schutzinstrumente

Die Antidumping- und Antisubventionsbestimmungen der Abkommen sollten strengere Transparenzpflichten als das derzeitige Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Regel des niedrigeren Zolls in Antidumpinguntersuchungen und die Prüfung des öffentlichen Interesses umfassen.

Die in den Abkommen enthaltenen Bestimmungen zu globalen Schutzmaßnahmen sollten mehr Transparenz, Konsultationen vor der Einführung endgültiger Maßnahmen sowie die Anforderung, dass Maßnahmen so wenig disruptiv wie möglich sein müssen, vorsehen. Die Abkommen sollten auch einen befristeten bilateralen Schutzmechanismus umfassen, der den Präferenzhandel erfasst.

Zoll und Handelserleichterungen sowie gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Mit den Abkommen sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien eingerichtet werden, um im Sinne eines transparenten und verlässlichen Handelsumfelds die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts zu gewährleisten. Dies sollte Maßnahmen zur Stärkung des Risikomanagements und wirksame Zollkontrollen durch den Austausch zollbezogener Informationen umfassen. Die Abkommen sollten Maßnahmen umfassen, die bei Bedenken und Risiken im Zusammenhang mit der Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU eine wirksame und zeitnahe Zusammenarbeit einschließlich des Austauschs von Zoll- und Handelsdaten sicherstellen, sowie die Möglichkeit, restriktive Maßnahmen zu ergreifen, Risiken im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zu begegnen und eine Zusammenarbeit bei Verboten und Beschränkungen einzurichten.

Die Abkommen sollten ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich enthalten.

Die Abkommen sollten Bestimmungen zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels enthalten. Sie sollten die Zollverfahren verbessern, die z. B. Risikomanagement, verbindliche Vorabauskünfte, zugelassene Händler und andere mit der Abfertigung von Waren zusammenhängende Aspekte betreffen. Sie sollten das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen verbindliche Entscheidungen gewährleisten und sowohl zur Vereinfachung der

Zollverfahren als auch zu ihrer ordnungsgemäßen Durchsetzung im Einklang mit internationalen Übereinkommen und Normen im Bereich Zoll und Handelserleichterungen einschließlich solcher, die von der WTO und der Weltzollorganisation ausgearbeitet wurden, beitragen. Die vereinbarten Verfahren und Formen der Zusammenarbeit sollten auch dem Ausmaß der bestehenden Harmonisierung zwischen den Ländern des Golf-Kooperationsrats Rechnung tragen.

Technische Handelshemmnisse

Die Abkommen sollten unnötige auf Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zurückgehende Handelshemmnisse beseitigen, beispielsweise indem die Anerkennung der Konformitätserklärung eines Lieferanten gefördert wird. Dies sollte auf dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse aufbauen, wobei dessen Anwendung verbessert und gegebenenfalls Bestimmungen eingeführt werden sollten, die darüber hinausgehen.

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Abkommen sollten sich auf das WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche (SPS) Maßnahmen stützen und noch darüber hinausgehen; dabei sollte das Ziel verfolgt werden, den Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragspartei zu erleichtern und zugleich das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen. Die SPS-Bestimmungen sollten Aspekte abdecken wie Transparenz, Anerkennung der Gleichwertigkeit, Risikobewertung und -analyse, Anerkennung von Regionalisierungsmaßnahmen zur Krankheits- und Schädlingsbekämpfung bei Tieren und Pflanzen, Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren, Transparenz der SPS-Maßnahmen, Anerkennung der EU als einheitliches Ganzes einschließlich beschleunigter Verfahren für Marktzugangsanträge in Anbetracht der in der EU harmonisierten SPS-Politik, Durchführung der Vorabregistrierung lebensmittelerzeugender Betriebe, Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, Zusammenarbeit im Tierschutz und bei der Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe sowie Einrichtung eines Mechanismus, mit dem spezifische Handelsanliegen im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen rasch angegangen werden können. SPS-Maßnahmen sollten sich auch auf die Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen erstrecken. Die Verfahren und Formen der Zusammenarbeit sollten auch dem Ausmaß der bestehenden Harmonisierung zwischen den Ländern des Golf-Kooperationsrats Rechnung tragen.

Tierschutz

Die Abkommen sollten die weitere Zusammenarbeit und den weiteren Austausch beim Tierschutz sowie die Erörterung – unter anderem – möglicher Verpflichtungen bezüglich der Gleichwertigkeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Tierschutzes fördern. Die Tierschutzstandards der EU sollten als Grundlage für die Verhandlungen dienen.

Geistiges Eigentum und geografische Angaben

Die Abkommen sollten über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) hinausgehen. Im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums sollte das Ziel verfolgt werden, den Schutz und die Durchsetzung dieser Rechte zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie sowie auf Zollkontrollen und Grenzmaßnahmen. Die Abkommen sollten detaillierte Bestimmungen über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und den Schutz aller Arten von Rechten des geistigen Eigentums einschließlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Marken, gewerbliche Muster und Modelle, Patente

einschließlich ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, Geschäftsgeheimnisse, rechtlichen Datenschutz und den Schutz von Pflanzensorten sowie Bestimmungen über die wirksame Anerkennung und den wirksamen Schutz geografischer Angaben enthalten.

Wettbewerb, Subventionen und staatseigene Unternehmen

Die Abkommen sollten Bestimmungen über Folgendes enthalten:

- a) Durchsetzung des Wettbewerbsrechts (in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Kartelle, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Fusionskontrolle), Grundsätze der Transparenz, ordnungsgemäße Verfahren, Verfahrensgerechtigkeit und Nichtdiskriminierung – im Einklang mit dem Recht der jeweiligen Vertragspartei,
- b) Subventionen einschließlich des Verbots bestimmter Subventionen und Transparenzbestimmungen in Bezug auf Subventionen für Unternehmen, die Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen, und
- c) staatseigene Unternehmen, erklärte Monopole und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten im Hinblick auf nichtdiskriminierende Behandlung, wirtschaftliche Erwägungen, neutrale Regulierung und Transparenz. Diese Vorschriften sollten auf verschiedenen staatlichen Ebenen und in verschiedenen Sektoren gelten und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unberührt lassen.

Die Verfahren der Zusammenarbeit sollten auch dem Ausmaß der bestehenden Harmonisierung zwischen den Ländern des Golf-Kooperationsrats Rechnung tragen.

Vergabe öffentlicher Aufträge

Es sollte Ziel der Abkommen sein, Disziplinen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festzulegen und Marktzugangsmöglichkeiten sowohl auf bilateraler Ebene als auch auf der Ebene der Beziehungen zum Golf-Kooperationsrat zu schaffen.

Sie sollten darauf abzielen, die Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verfahrensgerechtigkeit zu verbessern, insbesondere durch die Einführung von Bestimmungen für den Einsatz elektronischer Mittel, was auch die Veröffentlichung von Vergabeinformationen, Bekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen und den Eingang von Angeboten umfasst.

Die Verhandlungen über den Marktzugang sollten auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung beruhen. Die Inländerbehandlung sollte eine Behandlung gewährleisten, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt wird.

Die Verhandlungen sollten dazu führen, dass die Auftragsvergabe in allen Sektoren auf allen staatlichen Ebenen sowie die Auftragsvergabe durch staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, insbesondere im Versorgungssektor, umfassend abgedeckt werden. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und öffentliche Bauaufträge sollten mit begrenzten Ausnahmen abgedeckt sein. Darüber hinaus sollten Verpflichtungen in Bezug auf Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften/Konzessionen in Erwägung gezogen werden.

Handel und nachhaltige Entwicklung

Die Abkommen sollten Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung enthalten, die im Zusammenhang mit Handel und Investitionen relevant sind. Sie sollten die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fördern.

In den Abkommen sollte das Recht einer Vertragspartei auf Regulierung in den Bereichen Arbeit und Umwelt unter Wahrung der Kohärenz mit international vereinbarten Normen und Übereinkünften anerkannt werden.

Die Abkommen sollten die Vertragsparteien dazu anhalten, insgesamt ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten und dieses Schutzniveau nicht mit dem Ziel, Handel oder Investitionen zu fördern, zu senken. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Verpflichtung enthalten sein, weder von den eigenen arbeits- oder umweltrechtlichen Vorschriften abzuweichen noch auf deren Durchsetzung zu verzichten.

Die Abkommen sollten Bestimmungen zur Förderung der Übernahme und wirksamen Anwendung einschlägiger international vereinbarter Grundsätze, Regeln und Normen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Arbeit enthalten, was alle grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der 2022 geänderten Fassung, die grundlegenden Instrumente der IAO und alle anderen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen einschließlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsaufsicht sowie einschlägige multilaterale Umweltübereinkommen einschließlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris umfasst. Sie sollten die Verpflichtung jeder Vertragspartei enthalten, beständige und nachhaltige Anstrengungen zur Ratifizierung aller noch ausstehenden grundlegenden Kernübereinkommen der IAO zu unternehmen.

Die Abkommen sollten die Zusammenarbeit und einen größeren Beitrag von Handel und Investitionen zur nachhaltigen Entwicklung fördern, unter anderem dadurch, dass – unter Hinweis auf international anerkannte Rechtsinstrumente und indem die Vertragsparteien dazu angeregt werden, internationale Verfahren einschließlich der OECD-Leitlinien und sektorspezifischer Leitlinien anzuwenden – Aspekte behandelt werden wie die Erleichterung des Handels mit umwelt- und klimafreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie die Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht.

Die Abkommen sollten ferner Verpflichtungen zur Förderung des Handels mit rechtmäßig erworbenen und nachhaltig bewirtschafteten natürlichen Ressourcen enthalten – insbesondere im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt, wild lebenden Pflanzen und Tieren, aquatischen Ökosystemen, forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen – und auf einschlägige internationale Rechtsinstrumente und Verfahrensweisen Bezug nehmen. Es sollte außerdem ein Handel gefördert werden, der eine emissionsarme, klimaresiliente Entwicklung begünstigt.

Die Abkommen sollten Bestimmungen über Handel und Gleichstellung der Geschlechter enthalten, einschließlich der Verpflichtung der Vertragsparteien, die Förderung der Gleichberechtigung, der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit anzustreben und ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau einschließlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wirksam umzusetzen.

Dienstleistungen und Investitionen

Die Verhandlungen sollten auf eine schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und ausländischer Direktinvestitionen abzielen, die über die WTO-

Verpflichtungen der Vertragsparteien hinausgeht. Im Einklang mit Artikel V des GATS sollte das Abkommen einen beträchtlichen sektoralen Geltungsbereich haben und für sämtliche Erbringungsarten gelten.

Insbesondere sollten die Abkommen Regulierungsdisziplinen enthalten. Die Abkommen sollten Bestimmungen über Investitionen, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, interne Regulierung sowie Rechtsrahmen für bestimmte Dienstleistungssektoren (z. B. internationale Seeverkehrsdiestleistungen, Zustelldienste, Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen) enthalten.

Für die EU und ihre Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gewahrt bleiben, ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt selbst festzulegen und umzusetzen. Audiovisuelle Dienste sollten daher vom Anwendungsbereich der Liberalisierung von Dienstleistungen und Investitionen ausgenommen werden.

Digitaler Handel

Die Abkommen sollten horizontale Regulierungsdisziplinen für den Handel enthalten, der durch elektronische Mittel ermöglicht wird, um Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten, ein sicheres Online-Umfeld für Verbraucher zu schaffen und ungerechtfertigten Anforderungen an die Datenlokalisierung zu begegnen; dabei sollten die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten unberührt und der politische Spielraum gewahrt bleiben, der für die Entwicklung und Umsetzung des EU-Rechtsrahmens in diesem Bereich erforderlich ist. Diese Disziplinen sollten dem EU-Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener und nicht personenbezogener Daten entsprechen.

Diese Disziplinen sollten im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen stehen und die regulatorische Autonomie wahren, die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Daten- und Digitalpolitik der EU erforderlich ist. Insbesondere sollte die EU keine Disziplinen oder Verpflichtungen vereinbaren, die ihren Rechtsrahmen für die Cybersicherheit beeinträchtigen könnten; vor allem gilt dies für den Rechtsrahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus der Netze und Informationssysteme in der gesamten EU. Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfolgen die Absicht, ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt weiterhin selbst festlegen und umsetzen zu können. Die Europäische Union sollte keine Regeln oder Verpflichtungen im Bereich der audiovisuellen Dienste vereinbaren.

Kapitalverkehr, Zahlungen und Transfers sowie vorübergehende Schutzmaßnahmen

Die Abkommen sollten Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass Kapitalbewegungen, Zahlungen und Transfers, die zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Abkommen erforderlich sind, nicht eingeschränkt werden. Die Abkommen sollten die üblichen aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln enthalten, um sicherzustellen, dass die EU zum Zwecke des Funktionierens ihrer Wirtschafts- und Währungsunion sowie im Zusammenhang mit Zahlungsbilanz- oder externen finanziellen Schwierigkeiten Maßnahmen ergreifen kann. Solche Maßnahmen sollten mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen.

Energie und Rohstoffe

Die Abkommen sollten spezifische Handels- und Investitionsdisziplinen für Energie und Rohstoffe enthalten, insbesondere die Begrenzung von Preisverzerrungen, die Erleichterung

von Investitionen in den Bereichen Energie und Rohstoffe, die Förderung des Marktzugangs zu Energienetzen und die Erleichterung von Investitionen in erneuerbare Energie, wobei Umweltverträglichkeitsprüfungen und Offshore-Sicherheitsstandards gewährleistet sein sollten. Auch eine weitere Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Rohstoffe sollte vorgesehen sein.

Die Zusammenarbeit im Energiebereich sollte insbesondere erneuerbare Energie und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoff) sowie Energieeffizienz, Energieinfrastruktur und regionale Marktintegration, nachhaltige Energie und Lieferketten für saubere Technologien, CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung einschließlich direkter Abscheidung aus der Luft und die Verringerung der Methanemissionen im Öl-, Gas- und Kohlesektor im Einklang mit den EU-Vorschriften und internationalen Vorschriften (OGMP 2.0) umfassen. Die Zusammenarbeit sollte sich auch auf den Übergang im Energiebereich von Kohlenwasserstoffressourcen zu dekarbonisierten Ressourcen erstrecken, um die regionale Zusammenarbeit und die Konnektivität im Energiebereich zu fördern.

Weitere Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten für kritische Mineralien vorgeschlagen werden. Dies sollte die Zusammenarbeit umfassen, um von Dritten ergriffene Maßnahmen zur Verzerrung des Rohstoffhandels zu verringern oder zu beseitigen und Handels- und Investitionsverbindungen zu erleichtern und somit den Aufbau gut funktionierender, nachhaltiger und widerstandsfähiger Rohstofflieferketten, die Zusammenarbeit bei der verantwortungsvollen Beschaffung kritischer Rohstoffe und bei der Nachhaltigkeit von Rohstoffwertschöpfungsketten im Einklang mit den Standards der Vereinten Nationen und ESG-Standards sowie Forschung und Innovation entlang der gesamten Rohstoffwertschöpfungskette sicherzustellen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Die Abkommen sollten die Beteiligung von KMU beider Seiten am Handel zwischen der EU und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats durch „Verpflichtungen zum Austausch von Marktzugangsinformationen“ und die Einrichtung „angemessener institutioneller Strukturen“ erleichtern, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der KMU beider Seiten bei der Durchführung berücksichtigt werden.

Gute Regulierungspraxis

In den Abkommen sollten die Bedeutung einer guten Regulierungspraxis sowie die Rolle anerkannt werden, die die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen bei der Vermeidung von Handelshemmnissen, die sich aus unnötigerweise voneinander abweichenden Vorgehensweisen bei der Regulierung ergeben, und der Förderung des internationalen Handels und internationaler Investitionen einnehmen kann.

Um einen wirksamen Regulierungszyklus zu definieren und ein kohärentes und den Handel förderndes Regulierungsumfeld zu pflegen, sollten die Bestimmungen über eine gute Regulierungspraxis die interne Koordinierung, Regulierungsprozesse und -mechanismen, frühzeitige Informationen, öffentliche Konsultationen, Folgenabschätzungen, ein Regulierungsregister für nachträgliche Bewertungen und den Austausch von Informationen umfassen.

Die Abkommen sollten auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Dialogs über diese Fragen mit allen Partnern im Golf-Kooperationsrat vorsehen.

Transparenz

Die Abkommen sollten Wirtschaftsbeteiligten und der Öffentlichkeit den Zugang zu Informationen über rechtliche Anforderungen und die zuständigen öffentlichen Verwaltungen erleichtern und dabei auf den einschlägigen WTO-Verpflichtungen aufbauen (Artikel X GATT 1994).

Die wichtigsten Bestimmungen (Maßnahmen auf nationaler und auf der Ebene des Golf-Kooperationsrats) sollten Veröffentlichungen, Anfragen, die Verwaltung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung sowie Überprüfung und Rechtsbehelfe umfassen.

Ausnahmen

Es sollten Ausnahmen vorgesehen werden, damit eine Vertragspartei Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt oder im wesentlichen Sicherheitsinteresse ergreifen kann, einschließlich der Standard-Steuerausnahmeklausel der Union für Handelsabkommen, die die Vereinbarkeit spezifischer Elemente im Bereich der direkten Besteuerung mit der Handelspolitik der EU sicherstellen sollte.

Streitbeilegung

Die Abkommen sollten einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus enthalten, der alle Bestimmungen abdeckt und Entscheidungen vorsieht, die für die Vertragsparteien bindend sind. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte transparent und offen sein und auf den Erfahrungen aufbauen, die in der WTO und mit bilateralen Handelsabkommen der EU gewonnen wurden. Das Verfahren sollte drei Schritte umfassen: Konsultationen, Panelverfahren und Umsetzung der Entscheidungen. Als alternative Form der Streitbeilegung sollte bei Nichtverletzungsbeschwerden auch ein unverbindlicher Vermittlungsmechanismus zur Verfügung stehen.

Sonstige Punkte

Die Abkommen könnten zusätzliche Bestimmungen über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen enthalten, wenn die Vertragsparteien im Laufe der Verhandlungen ihr beiderseitiges Interesse daran bekunden.